

KKP Köning & Partner

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte · Steuerberater



KKP Köning & Partner · Franckestraße 2 · 06110 Halle (Saale)

GÖRG Rechtsanwälte
Kantstraße 164
10623 Berlin

Halle/Saale, 20. Dezember 2022
sh/kä 40440-20 (O) (bitte angeben)
Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel: -329 / Fax: -599
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen: 1112/11131-20

Stadt Halle, Gebäude "Scheibe C" in Halle-Neustadt

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED],

in der vorbenannten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Schreiben vom 11. Oktober 2022 und vom 23. November 2022 und darf mich nach Rücksprache mit unserer Mandantin und weiterer Beteiligter, worin sich auch die längere Bearbeitungsdauer begründet, für meine Mandantin wie folgt äußern:

1. Schreiben vom 11. Oktober 2022

Leider müssen wir feststellen, dass in der Angelegenheit weiterhin kein substantieller Fortschritt zu verzeichnen ist. Wir hatten in unserem letzten Schreiben unter Benennung der hierfür maßgeblichen Gründe deutlich gemacht, dass unsere Mandantin zu einer gemeinsamen Besprechung bereit ist, wenn Ihre Mandantin u.a. den Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung unter den jetzigen Umständen erbringt. Wir hatten Ihnen dazu eine Liste zur Darstellung der Gesamtfinanzierung übersandt.

Es ist für uns nur schwer nachvollziehbar, warum Ihre Mandantin zwar eine gemeinsame Besprechung wünscht bzw. die Bereitschaft unserer Mandantin hierzu begrüßt, jedoch gleichwohl nicht den überschaubaren Aufwand betreibt, uns die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

KKP Köning & Partner
Franckestraße 2
06110 Halle (Saale)
Telefon 03 45/62 56 - 300
Telefax 03 45/62 56 - 399
kanzlei-halle@kkp-halle.de

RA Dr. Michael Ulrich
RA Michael Schunke
RA Dr. Roland Tenner
RA Stephan Holtz
– Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
RAin Carola Fey
RA Dr. Jörn Heilmann
– Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
– Fachanwalt für Verwaltungsrecht
SIBin Mandy Kasper
RA Cornelius Damm
– Fachanwalt für Verkehrsrecht
RA Dustin Heße

Bankverbindung

Saalesparkasse
IBAN DE84800537620388011430
SWIFT-BIC NOLADE21HAL

Deutsche Bank
IBAN DE4186070024077333000
SWIFT-BIC DEUTDE33LEG

USt-IdNr.: DE 133260934

AG Nürnberg PR 68

KKP Köning & Partner

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte · Steuerberater



Da Sie für Ihre Mandantin wiederholt versichert haben, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, muss es unproblematisch möglich sein, die Liste zur Darstellung der Gesamtfinanzierung auszufüllen und die dortigen Eintragungen durch belastbare Finanzierungsbestätigungen zu untersetzen. Nur auf dieser Grundlage kann meine Mandantin – dies ebenso wie sicherlich die weiteren Fördermittelgeber – eine sachgerechte Prüfung und die erforderliche Gremienbeteiligung durchführen.

Sie werden Verständnis dafür haben, dass es allein aufgrund der bisher übersandten wenigen, in wesentlichen nicht verbindlichen Nachweise ausgeschlossen ist, zumindest dem Grunde nach zu bewerten, ob das Vorhaben überhaupt noch durchgeführt werden kann. Die (theoretische) Möglichkeit der Umsetzung wäre jedoch Voraussetzung für ein gemeinsames Gespräch, dem sonst die Basis fehlen würde.

Um in der Angelegenheit voranzukommen, wäre unsere Mandantin insoweit bereit, die Zinsproblematik zunächst zurückzustellen, wobei natürlich die Zinsforderung im vollen Umfang aufrechterhalten bleiben muss. Dies könnte dann, wenn der o.g. Nachweis der Gesamtfinanzierung erledigt ist, in einem gemeinsamen Gespräch mit geklärt werden.

Allerdings müssen wir, wie bereits in unserem vorgegangenen Schreiben, darauf hinweisen, dass die Zinsforderungen für die Stadt Halle (Saale) von erheblicher Bedeutung für den weiteren Fortgang und damit alle noch offenen Fragen zur eventuellen Weiterführung der Fördermaßnahme sind. Unsere Mandantin wird als Erstempfängerin der Fördermittel automatisch und unabweisbar vom Fördermittelgeber auf Zahlung der Zinsen in Anspruch genommen werden. Daher ist es zwingend, dass Ihre Mandantin verbindlich die Zahlung der Zinsen zusagt und dies, bis zur tatsächlichen Zahlung, auch so abgesichert wird, dass ein Zahlungsausfall ausgeschlossen ist.



Wir bitten daher, auf Ihre Mandantin einzuwirken, dass diese nunmehr endlich den bereits seit über 1 Jahr angeforderten Nachweis der Gesamtfinanzierung, dies mit belastbaren Unterlagen, übermittelt. Dann wird sich unsere Mandantin um einen gemeinsamen Termin mit allen Beteiligten bemühen.

2. Schreiben vom 23. November 2022

Hinsichtlich der namens Ihrer Mandantin geäußerten Bitte um Verlängerung der Fertigstellungsfrist um 2 weitere Jahre ist auf oben Genanntes zu verweisen. Eine Verlängerung der Frist, die nur nach Gremienbeteiligung gewährt werden kann, setzt notwendig voraus, dass es zumindest wahrscheinlich ist, dass innerhalb der verlängerten Frist das geförderte Vorhaben fertiggestellt werden kann.

Um dies zu beurteilen, bedarf es zunächst wieder des Nachweises der Gesamtfinanzierung. Hinsichtlich dieses Antrages hat zudem eine Darstellung des geplanten Bauablaufs, aus welchem sich ergibt, dass das geförderte Vorhaben innerhalb der verlängerten Frist vollständig fertiggestellt werden kann, zu erfolgen. Ihrem Schreiben ist insoweit nichts zu entnehmen. Ohne diese Unterlagen kann eine Beurteilung Ihres Antrags nicht erfolgen, so dass wir um schnellstmögliche Nachreichung bitten, damit unsere Mandantin in die Lage versetzt wird, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Zusammengefasst bedarf es zur Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Fertigstellungsfrist daher folgende Unterlagen:

1. Nachweis der Gesamtfinanzierung entsprechend der Ihnen übersandten Tabelle mit belastbaren Nachweisen.
2. Vorlage eines Bauablaufplanes, der den aktuellen Baufortschritt darstellt und nachvollziehen lässt, dass die Fertigstellung bis Ende 2024 realistisch ist.
3. Unbedingte Erklärung zur Übernahme der Zinsen einschließlich der Zahlung der bisher schon aufgelaufenen Zinsen.

KKP Köning & Partner

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte · Steuerberater



Für die Übergabe der vorgenannten Unterlagen und Erklärungen setzen wir Ihrer Mandantin eine Frist bis

Dienstag den 31. Januar 2023.

Sollten nach Ablauf der Frist Unterlagen bzw. Erklärungen fehlen, wird unsere Mandantin nach Aktenlage und den oben benannten Grundsätzen entscheiden müssen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir uns erlauben, eine Abschrift dieses Schreibens [REDACTED] vom BBSR und [REDACTED] vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

[REDACTED]

Rechtsanwalt

Anlage